



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

gesetzlich vertreten durch den Vater [REDACTED]

[REDACTED]

gesetzlich vertreten durch die Mutter [REDACTED]

[REDACTED]

- Klägerin -

gegen

Stadt [REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Die 1. Kammer des Sozialgerichts Freiburg
hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Mai 2025

durch den Präsidenten des Sozialgerichts Angermaier
sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Meier und Spickermann

für Recht erkannt:

Unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 1. Oktober 2024 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Dezember 2024 in der Fassung des Bescheides vom 14. Februar 2025 wird die Beklagte verurteilt, der Klägerin Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung für die Zeit vom 1. Oktober 2024 bis 30. April 2025 in Höhe von weiteren 41 € je Monat zu gewähren.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin werden von der Beklagten zu einem Fünftel erstattet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung.

Die 1996 geborene Klägerin leidet an einem diagnostizierten Prader-Willi-Syndrom, einer Behinderung aufgrund eines defekten Gens auf dem Chromosom 15. Bei ihr sind der Grad der Behinderung mit 100 sowie die Voraussetzungen der Merkzeichen „G“ und „H“ festgestellt.

Die Klägerin bewohnte eine Unterkunft in [REDACTED] in einer gemeinschaftlichen Wohnform und besuchte den Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung, wofür sie ein Bruttoentgelt von 207,70 € je Monat erhielt. Am 1. Oktober 2024 zog sie in die Wohngemeinschaft [REDACTED] in [REDACTED]

Der [REDACTED] e. V. vermietete ihr ein nicht möbliertes Einzelzimmer mit der Berechtigung zur Nutzung der gemeinschaftlichen Bereiche. Hierzu gehören der Küchen-, Wohn-, Ess- und Gartenbereich, Duschen, Toiletten, ein Badezimmer, ein Pflegebad, Flure, ein Vorratsraum, ein Waschraum, ein Lagerraum sowie ein Assistenzzimmer mit Bad. Als monatliche Warmmiete wurden 816 € vereinbart, die sich aus der Kaltmiete von 571 € und einer Betriebskostenvorauszahlung von 245 € zusammensetzt. Die kalten Betriebskosten wurden mit monatlich 160 € angesetzt, für Heizung und Warmwasser 44 € sowie für Strom 41 €. Weiter vereinbart wurde eine Staffelmiete, mit einer monatlichen Kaltmiete von 599 € ab Januar 2027 und 629 € ab Januar 2029.

Mit Bescheid vom 9. August 2024 versagte die Beklagte die Zusicherung zu den Unterkunftskosten in der Wohngemeinschaft [REDACTED] in [REDACTED]. Diese überschritten die Angemessenheitsgrenze. Zudem handele es sich um eine Staffelmiete, welche nicht zustimmungsfähig sei. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch.

Die Beklagte änderte mit Bescheid vom 1. Oktober 2024 die Bewilligung der laufenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab und gewährte der Klägerin ab diesem Zeitpunkt bis April 2025 monatlich 1.367,46 €. Dieser Betrag

errechnet sich aus dem Regelsatz von 563 €, einem Mehrbedarf wegen des Merkzeichens „G“ von 95,71 €, einem Mehrbedarf wegen einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von 78,47 €, Kosten der Unterkunft von 645,50 € und Heizkosten, einschließlich Warmwasseranteile, von 44 €. Von diesem Gesamtbedarf von 1.426,68 € zog die Beklagte anrechenbares Einkommen von 59,22 € ab. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch.

Die Widersprüche wurden mit Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 2024 zurückgewiesen. Dem Umzug sei nicht zuzustimmen, da dieser nicht notwendig gewesen sei. Die Klägerin habe nicht nachgewiesen, dass ihr individueller Bedarf nicht durch andere, lediglich angemessene Kosten verursachende Unterkünfte habe gedeckt werden können.

Hiergegen hat die Klägerin am 13. Januar 2025 Klage beim Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben und zur Begründung im Wesentlichen vorgetragen, die angemietete Wohnung umfasse auch ein Zimmer für Assistenzkräfte, auf welche sie und ihre Mitbewohnerinnen angewiesen seien. In diese Räumlichkeit könnten sie sich in Pausen- und Bereitschaftszeiten zurückziehen. Diese Kosten seien zumindest als Leistungen zur sozialen Teilhabe zu gewähren.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 9. August 2024 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Dezember 2024, den Bescheid vom 1. Oktober 2024 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Dezember 2024 in der Fassung des Bescheides vom 14. Februar 2025 und den Bescheid vom 28. April 2025 (teilweise) aufzuheben sowie die Beklagte zu verpflichten, die Zustimmung zu den Kosten der von der Klägerin bewohnten Unterkunft zu erteilen, und sie zu verurteilen, ihr Leistungen für Kosten der Unterkunft für Oktober bis Dezember 2024 in Höhe von weiteren 117,50 € je Monat und für Januar 2025 bis April 2026 in Höhe von weiteren 91,10 € je Monat zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor, das Klagebegehren sei nicht begründet.

Die Beklagte hat mit Änderungsbescheid vom 14. Februar 2025 den Leistungsbetrag für Oktober bis Dezember 2024 mit 1.376,46 € je Monat festgesetzt, wobei sie für die angemessenen Kosten der Unterkunft nun von 654,50 € statt 645,50 € ausgegangen ist. Zudem hat die Beklagte den Leistungsbetrag für Januar bis April 2025 mit monatlich 680,90 € geregelt.

Mit Bescheid vom 28. April 2025 hat die Beklagte über laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Mai 2025 bis April 2026 entschieden. Hiergegen hat die Klägerin Widerspruch erhoben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet. Die Klägerin hat für die Zeit von Oktober 2024 bis April 2025 Anspruch auf weitere Leistungen der Unterkunft und Heizung von 41 € je Monat.

Gegenstand des Klageverfahrens ist die als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 54 Abs. 1 Satz 1, § 56 Sozialgerichtsgesetz – SGG) sowie kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, § 56 SGG) erhobene Klage, mit welcher sie unter (teilweiser) Aufhebung des Bescheides vom 9. August 2024 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Dezember 2024 (§ 95 SGG), des Bescheides vom 1. Oktober 2024 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Dezember 2024 (§ 95 SGG) in der Fassung des Bescheides vom 14. Februar 2025 (§ 96 Abs. 1 SGG) und des Bescheides vom 28. April 2025 die Verpflichtung der

Beklagten zur Erteilung der Zustimmung zu den Kosten der von ihr bewohnten Unterkunft und ihre Verurteilung zur Gewährung weiterer Leistungen für Unterkunft und Heizung für Oktober 2024 bis April 2026 verfolgte. Maßgebend für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist für die Klagearten der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in den Tatsacheninstanzen (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Kommentar zum SGG, 14. Aufl. 2023, § 54 Rz. 34), welche am 14. Mai 2025 stattfand.

Die Kammer konnte unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterin Spickermann entscheiden. Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte können zwar gemäß § 17 Abs. 3 SGG nicht ehrenamtliche Richterin oder Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet. Die Norm ist indes eng auszulegen, weshalb unschädlich ist, dass die ehrenamtliche Richterin Spickermann Beschäftigte des Landkreises [REDACTED] ist. Denn der Rechtsstreit betrifft mit der Freistellung von Bestattungskosten nicht ihr Arbeitsgebiet als Controllerin für die Finanzen und den Haushalt (vgl. Engelhard, in: NZS 1998, S. 220 <223>; a. A. BSG, Urteil vom 25. November 1998 - B 6 KA 84/97 R -, juris).

Die Klage ist form- und fristgerecht (§ 87 Abs. 1^o Satz 1, Abs. 2, § 90 SGG) beim zuständigen SG (§ 2, § 57 Abs. 1 Satz 1 SGG, § 1 AGSGG) erhoben worden.

Sie ist nach erfolgtem Umzug mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig, soweit die Verpflichtung der Beklagten auf Erteilung der Zustimmung begehrt wird (Berlit, in: Bieritz-Harder/Conradis/Palsherm, Kommentar zum SGB XII, 13. Aufl. 2024, § 35a Rz. 24 m. w. N.).

In Bezug auf die erstrebte Leistungsgewährung wegen Kosten der Unterkunft und Heizung für Mai 2025 bis April 2026 ist sie mangels Durchführung eines Vorverfahrens (§ 78 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SGG) unzulässig. Der Bescheid vom 28. April 2025, mit dem über Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Mai 2025 bis April 2026 entschieden wurde, betrifft zudem keinen bei Klageerhebung

streitgegenständlichen Zeitraum. Er ändert damit keinen Verwaltungsakt ab oder ersetzt ihn (§ 96 Abs. 1 SGG).

Im Übrigen ist die Klage zwar zulässig, aber nur begründet, soweit die Beklagte bei den Kosten der Unterkunft und Heizung in der Zeit von Oktober 2024 bis April 2025 monatlich 41 € zu wenig berücksichtigt hat. Die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen sind deshalb teilweise rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Der Klägerin sind für Oktober 2024 bis April 2025 weitere Kosten der Unterkunft in Höhe von 41 € je Monat zu bewilligen.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 35 Abs. 1 Satz 1, § 42 Nr. 4 Buchst. a, § 42a SGB XII).

Neben dem bereits von der Beklagten berücksichtigten Bedarf sind weitere Kosten von monatlich 41 € für Strom zugrunde zu legen, da es sich um Mietkosten aus dem Mietvertrag handelt (vgl. BSG, Urteil vom 24. Februar 2016 - B 8 SO 13/14 R -, juris, Rz. 24). Von diesen mietvertraglich wirksam vereinbarten Kosten kann sich die Klägerin in rechtlich zulässiger Weise nicht lösen.

Weitere Kosten erhöhen den Unterkuftsbedarf nicht, insbesondere gibt es keine Sondermietobergrenze, wie die Klägerin meint. Die Kosten für die von der Klägerin angeführten Assistenzkräfte führen allenfalls zu Leistungen der Eingliederungshilfe.

Daher war der Klage im ausgeurteilten Umfang stattzugeben und sie im Übrigen abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG, wobei der Erfolg mit einem Fünftel gewichtet wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstraße 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Freiburg, Habsburgerstraße 127, 79104 Freiburg schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.


Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ab dem 1. Januar 2022 gilt ergänzend:

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

gez. Angermaier
Präsident des Sozialgerichts

Die Übereinstimmung des Abdruckes
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt:
Freiburg i. Br., den 13.10.2025



Herrmann
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.